

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =  
Rivista storica svizzera

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

**Band:** 5 (1955)

**Heft:** 1

**Buchbesprechung:** Das Siebnerkonkordat von 1832 [Max Jufer] / Zürich und der Versuch  
einer Bundesreform 1831-1833 [Markus Gröber]

**Autor:** Roth, Hans

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

der Käseausfuhr am Gesamtverkehr betrug nie weniger als 20%, in den 1790er Jahren, und dann wieder 1835—1837 gegen die 50%.

Nur teilweise zu befriedigen vermögen die Ausführungen Baumanns über die Veränderungen im Transportvolumen und über die Verschiebungen in der Zusammensetzung der gesäumten Güter im Laufe der Zeit, weil der Verfasser die Preisentwicklung kaum berücksichtigt, wobei sich der Rezensent über die damit verbundenen Schwierigkeiten im klaren ist.

Auch im Zusammenhang mit dem «Welschlandhandel», der Ausfuhr inner-schweizerischen Zuchtviehs nach Italien, weiß der Verfasser Neues zu berichten. Hatte Marty noch 1951 erklärt, es gebe keine Angaben über die Zahl des Viehs, das die Zollstätten passierte, so vermittelt uns Baumann anhand der Abrechnungen des Zolles von Urseren eine gute Übersicht über die Geschichte des Viehhandels nach Italien von 1700 an. Auch der Anteil der einzelnen Orte an diesem Geschäft wird statistisch belegt, wobei vor allem die schwache Beteiligung Uris auffällt. Von 1700 bis 1790 nahm die Viehausfuhr stark zu, erlitt zur Zeit der Koalitionskriege einen Rückschlag, um dann bis 1840 weiter anzusteigen, so daß sie sich gegenüber 1720 mehr als verdoppelte, obwohl zu Ende des 18. Jh. Glarus als Lieferant ausfiel.

Sowohl Marty wie Hösli (Glarner Land- und Alpwirtschaft . . .) erklären, daß der Viehhandel starken Schwankungen unterworfen war. Nach den bei Baumann angegebenen Statistiken scheinen sich aber die Schwankungen *mengenmäßig* in recht engen Grenzen gehalten zu haben (unelastisches Angebot), so daß sie wohl nur in den *Preisen* auf den ennetbirgischen Märkten zum Ausdruck kamen, wofür noch andere Indizien sprechen (Kampf der Behörden gegen den «deutschen Küheführer»), was näher untersucht werden müßte.

Es ist zu hoffen, daß in absehbarer Zeit auch andere Alpenpässe so zuverlässige Darsteller finden. Erst dann wird es möglich sein, ihre Bedeutung für den europäischen Handel im Laufe der Jahrhunderte zu würdigen. Erst dann wird aber auch der revolutionäre Charakter der Alpenbahngründungen ins richtige Licht gerückt werden.

Arbon

A. Dubois

MAX JUFER, *Das Siebnerkonkordat von 1832*. Diss. phil. Bern. Verlag Dr. J. Weiß, Affoltern a. A. 1953. 280 S.

MARKUS GRÖBER, *Zürich und der Versuch einer Bundesreform 1831—1833*. Zürcher Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 20. Verlag Dr. J. Weiß, Affoltern a. A. 1954. 261 S.

Die Auseinandersetzung der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts rief bekanntlich Leidenschaften wach, die noch lange nach dem Sieg der Liberalen die Diskussion beherrschten. Erst in neuerer Zeit, da die damaligen liberalen Postulate zur Selbstverständlichkeit geworden und die Gegensätze weit-

gehend abgeklungen sind, ist — wie in den beiden vorliegenden Dissertationen — eine ruhigere Beurteilung möglich.

Zu den umstrittensten politischen Fakten dieser Zeit gehört das Siebnerkonkordat, das selbst vom Liberalen Dierauer als verhängnisvoller Sonderbund bezeichnet worden ist. Im übrigen erscheint das Konkordat in der schweizerischen Historiographie als isolierte Episode in dem großen Ringen. Jufer will die Lücke schließen. Er hat dabei den Bogen recht weit gespannt. Die Mängel des Bundesvertrages von 1815, welche den Liberalen das in den Kantonen Erreichte als gefährdet erscheinen lassen (Garantiefrage) und die Verwirklichung ihrer Pläne auf eidgenössischem Boden verunmöglichen (fehlende Revisionsklausel), sowie die Rechtfertigung des Sonderbundes mit dem Hinweis auf das Siebnerkonkordat stecken den Rahmen ab, innerhalb welchem das Konkordat in allen seinen Aspekten gewürdigt wird. Interpretation und staatsrechtliche Würdigung stehen keineswegs im luftleeren Raum. Umfangreiche Einzeluntersuchungen — Ursachen und Entstehung, kantonale Ratifikation, Werbung um Beitritt, Stellung der Konkordierenden zu den kantonalen Unruhen, Auswirkungen (Absteckung der Fronten, Einfluß auf Garantiefrage und Bundesrevision), Gründe des Zerfalls —, die z. T. Eigenwert besitzen, z. T. die Voraussetzungen für eine ruhig abwägende Beurteilung liefern, bürgen für eine möglichst allseitige Darstellung. Da für die Beurteilung des Konkordats die Absichten seiner Gründer eine große Rolle spielen, wird auch das persönliche Moment in die Untersuchung einbezogen, namentlich die divergierenden Tendenzen K. Pfyffers und Hirzels, die auch in Konkordat und Protokoll ihren Niederschlag finden. Knappe prägnante Zusammenfassungen der im Lauf der Untersuchungen gewonnenen Einsichten, ein abwägendes Urteil, das in fruchtbarer Auseinandersetzung mit zeitgenössischen und nachlebenden Exponenten beider Parteien die Verantwortungen gerecht verteilt, zeichnen die methodisch saubere Monographie aus. Es hieße die Dinge allzusehr vereinfachen, wollte man den Versuch unternehmen, die Ergebnisse der Juferschen Untersuchungen auf knappstem Raum nachzuzeichnen. Dies gilt namentlich für die Frage nach der Vereinbarkeit von Konkordat und Bundesvertrag, die von Jufer in positivem Sinne beantwortet wird. Allerdings wird dabei (S. 240) ein gewichtiges, von konservativer Seite vorgebrachtes Argument — Rezensent bekennt sich zu den Liberalen — etwas allzu leicht abgetan. Dem Urteil über Sarner- und Sonderbund stimmen wir zu, glauben aber, daß auch der Frage Macht-Recht etwas mehr Bedeutung zugemessen werden sollte.

Diese Einwände sollen jedoch der Anerkennung für die Arbeit Jufers ebenso wenig Eintrag tun wie die folgenden, Solothurn betreffenden Berichtigungen. Die Abänderungsanträge des Solothurner Großen Rates zum Konkordatsentwurf halten wir trotz der in Anm. 19 (zu S. 96) angeführten Stellen nicht für Konzessionen an die konservative Opposition. Das Amendement «ohne daß ihnen Instruktionen erteilt werden dürfen» anstelle von «die Schiedsrichter sind an keine Instruktionen gebunden» ist u. E. eine

Verstärkung, der Zusatz in Artikel 2 (nach fruchtlos verlaufener Vermittlung von Seite der konkordierenden Stände) wurde auf Intervention Munzingers und Reinerts gegen einen von konservativer Seite unterstützten Antrag durchgesetzt, der die Vermittlung der Tagsatzung übertragen wollte (vgl. dazu neuerdings H. Haefliger, Bundesrat Josef Munzinger, Solothurn 1953, S. 141). Nach den Ausführungen Reinerts vor dem Großen Rat hat Trog an den Verhandlungen in Luzern keinen Anteil genommen, wohl aber das Konkordat unterzeichnet (Haefliger S. 139). Solothurn ist wohl heute ein paritätischer Stand, nicht aber in der Regeneration.

In Jufers Darstellung wird der enge Zusammenhang zwischen Konkordat und Bundesrevision sehr deutlich. Beiden wurde der tiefverwurzelte Partikularismus zum Verhängnis. Auch für Zürich, dessen Anteil an der gescheiterten Bundesrevision von 1832/33 Markus Gröber untersucht, wurde der Verzicht auf die durch die kantonale Souveränität bedingten Befugnisse bisweilen schwer. Dabei gehörte Zürich zu den Ständen, die sich am eifrigsten für die Revision des Bundes einsetzten. Schon die Regenerationsbewegung war von einem starken eidgenössischen Solidaritätsgefühl durchpulst, das sich in der Verfassung zur Verpflichtung für den Stand Zürich verdichtete, für die Revision des Bundes zu wirken. Thurgau folgte diesem Beispiel, stellte folgerichtig auf der Tagsatzung einen entsprechenden Antrag und fand in Zürich einen treuen Sekundanten. Zürichs Rolle erschöpfte sich dabei nicht im entschiedenen Eintreten für die Revision. Seinen größten Beitrag sieht Gröber in der Mäßigung, welche die Gegensätze auszugleichen sucht und eigene Opfer bringt. So verzichtete Zürich auf einen Verfassungsrat und das abgestufte Stimmrecht auf der Tagsatzung. Drängte hier eigenes Interesse zu zentralistischer Lösung, so brach der Partikularismus auf wirtschaftlichem Gebiet ungehemmt hervor. Hier wäre — soweit sich dies aus den von Gröber angeführten Stellen herauslesen läßt — die Feststellung zu machen, daß sich bei der konservativen Opposition die Gegnerschaft gegen zentralistische Neuerungen in eigenartiger Weise mit dem Vorwurf verband, die vorgeschlagene Bundesverfassung löse die ökonomischen Probleme nicht (keine Garantie des freien Verkehrs).

Die vermittelnde Haltung der zürcherischen Vertreter, namentlich Hirzels, erscheint als getreues Abbild der Meinung des zürcherischen Parlamentes. Einerseits war die unbedingte konservative Opposition relativ klein, andererseits wurden die Radikalen lange bei der Stange gehalten. Bekanntlich fielen die Revisionsbestrebungen nicht zuletzt der Opposition von Rechts und Links zum Opfer. In Zürich dagegen haben die Radikalen ihre utopischen Forderungen dem Möglichen geopfert.

Während wir für die Bundesrevision von 1848 in den Privatprotokollen von Jonas Furrer und Frei-Héroseewertvolle Quellen besitzen, gibt das unpersonliche Protokoll der Revisionskommission von 1832 keinen Aufschluß über den Anteil der einzelnen Kommissionsmitglieder am Verfassungswerk. So mußte sich Gröber in der Hauptsache darauf beschränken, die Ausein-

andersetzungen im Kanton Zürich darzustellen, was ihm vollauf gelungen ist. Er bleibt nicht im Stoff und den Einzelheiten befangen, sondern weiß die Fakten zu interpretieren und die gewonnenen Einsichten in kluge Urteile zu fassen, die allerdings oft durch eine nicht gerade glückliche Formulierung — ellenlange Schachtelsätze — etwas beeinträchtigt werden.

Über das Thema hinaus verdient die Kritik an Baumgartners Darstellung Beachtung. Dieser habe sich allzu sehr in den Vordergrund gestellt, und sein Urteil über die Rolle einzelner Kommissionsmitglieder sei nicht frei von Ressentiments. Immerhin scheint uns Baumgartners Urteil über die Stellung Munzingers in der Kommission nicht so abwegig.

*Solothurn*

*Hans Roth*

ANTON SCHERER, *Ludwig Snell und der schweizerische Radikalismus (1830 bis 1850)*. (Beiheft 12 der Zeitschr. für Schweiz. Kirchengeschichte.) Universitätsverlag Freiburg/Schweiz 1954. XX + 190 S.

Wie sehr Ludwig Snell — der in der Schweiz eingebürgerte Ausländer — ein wahrer *famulus inspirator* der politischen Regeneration von 1830/48 war, wird durch diese erste kritische Gesamtwürdigung Snells in hohem Maße bestätigt. Der Verfasser legt in einem ersten Teil den hervorragenden Einfluß Snells auf die Bewegung von 1830 und auf deren verfassungspolitische Ideen dar, ein Einfluß, den Snell als Redaktor des «Republikaner», als Publizist, Wissenschaftler und als persönlicher Berater der Regenerationsmänner ausübte. In den Jahren der Regeneration entwickelte der doktrinäre Idealist und gewandte «Manager» seine Gedanken über Volkssouveränität, verfaßte die wesentlichsten Petitionen, propagierte die Pressefreiheit, die Bundesreform (Verfassungsrat), agitierte gegen die konservative Stadt Basel. Die Schuldebatten im Zürcher Großen Rate boten Gelegenheit zu weltanschaulichen und kulturpolitischen Stellungnahmen, die Snell als einen den zeitgenössischen Konzeptionen vorauseilenden, extremen Pionier einer allgemein humanitären Bildung ohne konkrete konfessionelle Bindung erscheinen lassen. Wichtig war auch sein Anteil an Gründung und Organisation der Zürcher Hochschule. Die ideologische Einstellung Snells wie auch dessen kirchenpolitische Tendenzen und Publikationen werden vom Verfasser in bestimmter weltanschaulicher Sicht grundsätzlich beurteilt. Ein zweiter Hauptteil von Scherers Studie beleuchtet die Führerrolle Snells im «radikalen Kampf und Sieg» — nach dem Rückschlag von 1839 in Zürich —, im Vorgehen gegen die aargauischen Klöster, gegen die Jesuiten, und in der Atmosphäre der Freischarenzüge. Nach 1848 sehen wir Snell noch auf dem Wege von einer rein politischen zur sozialen Demokratie.

Das Werk Scherers erweist sich als höchst aufschlußreich, wenn auch die inhaltlichen und formalen Mängel nicht übersehen werden dürfen. Durch die Quellenlage wird die hie und da etwas sprunghafte Darstellung bedingt sein mit manchmal ziemlich zerhackten Zitaten und mit gewissen gedank-